

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Jens Ackermann,  
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12339 –**

### **Defizite in der Bekämpfung der Steuerhinterziehung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Antrag „Steuerhinterziehung bekämpfen“ auf Bundestagsdrucksache 16/11389 fordern die Fraktionen der CDU/CSU und SPD, die Steuergerechtigkeit durch eine „konsequente Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Steuerquellen“ zu erhöhen. Daraus folgt, dass dies nach Ansicht der Initiatoren des Antrags bisher nicht erfolgt. Nachdem die SPD bereits seit mehr als 10 Jahren den Bundesminister der Finanzen stellt, drängt sich die Frage auf, warum es bisher nicht gelungen ist, die Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen bzw. Steueroasen auszutrocknen. Es ist nur schwer vorstellbar, dass das Bundesministerium der Finanzen diese Probleme über 10 Jahre hinweg zwar beobachtet aber nicht gehandelt bzw. offenbar wirkungslose Maßnahmen ergriffen hat. Der Erfolg der Finanzpolitik in der Bekämpfung der Steuerhinterziehung bzw. im Umgang mit Steueroasen muss folglich so gering ausgefallen sein, dass ein weiteres Handeln aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unausweichlich scheint.

1. Wie haben sich nach Einschätzung der Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode die jährlichen Einnahmeverluste des deutschen Staates durch Steuerhinterziehung entwickelt?

Über die Höhe der hinterzogenen Steuern und deren Entwicklung im Zeitablauf liegen keine belastbaren Angaben vor.

2. Wie haben sich nach Einschätzung der Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode die Einnahmeverluste des deutschen Staates durch die Nutzung so genannter Steueroasen verändert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie hoch müssten nach Ansicht der Bundesregierung die Steuereinnahmen des deutschen Staates bei einer „konsequenten Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Steuerquellen“ ausfallen, und wie stellen sich im Vergleich dazu die tatsächlichen Einnahmen bezogen auf die einzelnen Steuern dar?

Eine genaue Bezifferung der erzielbaren Mehreinnahmen und eine Differenzierung nach einzelnen Steuerarten ist nicht möglich.

4. Wie hat sich nach Ansicht der Bundesregierung der jährliche Einnahmeverlust des Staates durch Umsatzsteuerbetrug seit Inkrafttreten des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes verändert, und welchen Einfluss hat nach Einschätzung der Bundesregierung das Gesetz auf diese Entwicklung?

Nach Berechnungen des ifo-Instituts (ifo-Schnelldienst 12/2008) ist die Ausfallquote bei der Umsatzsteuer (gemessen am rechnerisch erzielbaren Aufkommen) von 12 Prozent im Jahr 2004 deutlich auf 9 Prozent im Jahr 2008 gesunken. Die Ausfallquote umfasst jede Art von Steuerausfall. Dieser Rückgang der Quote dürfte seine Ursache nicht zuletzt auch in der Wirkung des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes haben.

5. Wie hat sich die Zahl der jährlich durchgeführten Umsatzsteuernachschauen seit Inkrafttreten des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes entwickelt, und in wie vielen Fällen ergaben die durchgeführten Untersuchungen Hinweise auf einen eventuellen Umsatzsteuerbetrug?

Das mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführte Instrument der Umsatzsteuernachschau hat sich als eine effektive Maßnahme zur Betrugsbekämpfung bewährt. Die Anzahl der jährlich durchgeführten Umsatzsteuernachschauen ist seit dem Inkrafttreten der Regelung kontinuierlich angestiegen. 2006 wurden bundesweit 62 003 Umsatzsteuernachschauen durchgeführt. 2007 waren es bundesweit 75 372. Für 2008 liegen die Zahlen noch nicht vor.

Statistische Angaben zur Anzahl der Fälle, in denen Hinweise auf einen eventuellen Umsatzsteuerbetrug vorlagen, liegen nicht vor, da hierzu keine Anschreibungen geführt werden.

6. Wie viele Betrugsfälle bzw. Datensätze sind mittlerweile in der Zentralen Datenbank zur Speicherung und Auswertung von Umsatzsteuer-Betrugsfällen und Entwicklung von Risikoprofilen (ZAUBER) gespeichert, wie hat sich seit Einführung der Datenbank die Anzahl der durchgeführten Abfragen geändert, und in wie vielen Fällen konnten die in der Datenbank gespeicherten Informationen einen Beitrag zur Aufdeckung eines Umsatzsteuerbetruges leisten?

Am 31. Dezember 2008 waren in der Datenbank ca. 300 000 Datensätze gespeichert. Mit der Datenbank ZAUBER steht den Finanzämtern eine Plattform zur Verfügung, mittels derer Informationen zu Umsatzsteuerbetrugsfällen tagesaktuell ausgetauscht werden können. Der Onlinezugriff auf die Datenbank ZAUBER stellt deshalb eine äußerst wirksame und aus Sicht der Verwaltungspraxis unverzichtbare Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dar und wird von den Bediensteten in den Finanzämtern intensiv genutzt. Statistische Angaben zur Anzahl der Fälle, in denen in der Datenbank gespeicherte Informationen einen Beitrag zur Aufdeckung eines Umsatzsteuerbetrugs geliefert haben, liegen nicht vor, da hierzu keine Anschreibungen geführt werden.

7. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die in der Datenbank ZAUBER gespeicherten Informationen ausreichend, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird hingewiesen.

8. Wie hoch sind die bisher im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einrichtung, Wartung und dem Betrieb der Datenbank entstandenen Kosten, und wie stellen sich im Vergleich dazu die durch den Einsatz der Datenbank reduzierten Steuerverluste dar?

Statistische Angaben zur Höhe der durch den Einsatz der Datenbank reduzierten Steuerverluste liegen nicht vor, da hierzu keine Anschreibungen geführt werden. Ein entsprechender Vergleich mit den Kosten für die Datenbank ist daher nicht möglich.

9. Wie viele Scheinunternehmer konnten durch die Datenbank bisher entdeckt werden?

Statistische Angaben zur Anzahl der Fälle, in denen Scheinunternehmer durch die Datenbank aufgedeckt wurden, liegen nicht vor, da hierzu keine Anschreibungen geführt werden.

10. Wie viele Kontrollmitteilungen aufgrund einer Außenprüfung nach § 194 Absatz 3 der Abgabenordnung wurden seit Einführung des Instrumentes jährlich durchgeführt, und in wie vielen Fällen ergaben sich bezogen auf die einzelnen Jahre Anhaltspunkte für einen Steuerbetrug?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Wie hat sich die Anzahl der jährlich erfolgten Abrufe von Kontostammdaten nach § 93 Absatz 7 und 8 sowie § 93b der Abgabenordnung seit Einführung dieses Instrumentes entwickelt, und in wie vielen Fällen haben sich dabei konkrete Anhaltspunkte für einen Steuerbetrug ergeben?

Die Anzahl der erfolgten Abrufe von Kontoinformationen nach § 93 Absatz 7 und 8 i. V. m. § 93b der Abgabenordnung hat sich seit Einführung der Abrufmöglichkeit wie folgt entwickelt:

Anzahl der erfolgten Abfragen	§ 93 Absatz 7 AO	§ 93 Absatz 8 AO
1. April bis 31. Dezember 2005	8 610	79
1. Januar bis 31. Dezember 2006	25 283	286
1. Januar bis 31. Dezember 2007	27 440	309
1. Januar bis 31. Dezember 2008	31 510	2 109
1. Januar bis 28. Februar 2009	5 605	511

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Verstöße gegen steuer- und sozialrechtliche Vorschriften bislang durch Abrufe von Kontoinformationen aufgeklärt werden konnten. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) jedoch mitgeteilt, dass durch Kontenabrufe in einer erheblichen Anzahl von Fällen bislang unbekannte Konten

und Depots festgestellt werden konnten. In diesen Fällen sind weitere Ermittlungen der Finanzämter erforderlich.

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung des Kontenabrufverfahrens ist es zudem unerheblich, inwieweit tatsächlich z. B. unbesteuerbare Einnahmen aufgedeckt werden konnten. Entscheidend ist vielmehr, dass eine solche Entdeckung durch den Kontenabruf möglich ist.

12. Welche Gründe sind nach Ansicht der Bundesregierung ausschlaggebend dafür, dass die Umsatzsteuerausfälle mit 17,5 Mrd. Euro pro Jahr auf einem nach wie vor sehr hohen Niveau verharren, und wie beabsichtigt die Bundesregierung dieses Problem zu lösen?

Die in der Frage genannte Zahl für das Ausfallvolumen entspricht den Berechnungen des ifo-Instituts für das Jahr 2007 (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 4). Das Institut betont in seiner Studie, dass es sich hierbei nicht nur um auf betrügerischen Aktivitäten beruhende Hinterziehungsbeträge handelt, sondern z. B. auch die gesamten aus Insolvenzen resultierenden Steuerausfälle enthalten sind. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die bisherigen Anstrengungen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs konsequent und mit hoher Priorität fortführen, um weitere Fortschritte bei der Reduzierung von Steuerausfällen zu erzielen.

Im Übrigen wird zu dieser Frage auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

13. Wie weit lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung mit verhältnismäßigem Aufwand das Niveau des Umsatzsteuerbetruges absenken, und welche Maßnahmen wären dafür notwendig?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Umfang des Umsatzsteuerbetrugs ist verlässlich nur insoweit bekannt, als Fälle von Umsatzsteuerbetrug aufgedeckt werden konnten. Bund und Länder haben gemeinsam bereits eine Vielzahl von gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgreich umgesetzt. Die Arbeiten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges werden mit hoher Priorität fortgeführt.

14. Welches sind nach Ansicht der Bundesregierung die Hauptursachen für den Umsatzsteuerbetrug, inwieweit sind diese beseitigt, falls noch nicht, warum wurden diese noch nicht beseitigt, und wann gedenkt die Bundesregierung, diese zu beseitigen?

Die Hauptursache für den Umsatzsteuerbetrug ist nach Ansicht der Bundesregierung systembedingt und liegt insbesondere in der – EU-rechtlich verpflichtend geregelten – Möglichkeit des unvalutierten Vorsteuerabzugs: Da der Steueranspruch des Fiskus und der Vorsteueranspruch des Unternehmers unabhängig voneinander bestehen, kann die Vorsteuer abgezogen werden, ohne dass die korrespondierende Ausgangsteuer vom leistenden Unternehmer an den Fiskus abgeführt wurde. Um diese systemimmanente Schwäche zu überwinden, hatte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine zumindest optionale Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens eingesetzt. Der Vorschlag ist auf EU-Ebene am Widerstand der anderen Mitgliedstaaten gescheitert.

Auf nationaler Ebene werden zurzeit im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Gesetzesvorschläge diskutiert, die die – EU-rechtlich nur eingeschränkt mögliche – Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge) in als besonders betrugsanfällig identifizierten Sektoren vorsehen (Lieferung von Industrieschrott und Altmetallen, Gebäudereinigungsleistungen).

15. Warum ist es der Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode nicht gelungen, die Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen sowie das Problem der Steueroasen zu lösen, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der erwähnte Antrag bzw. der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung diese Probleme nachhaltig lösen können, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Auf Initiative der G7 beschäftigt sich die OECD bereits seit 1996 mit Maßnahmen zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs. Die OECD-Aktivitäten beruhen auf der Erkenntnis, dass

- eine Reihe von Staaten und Gebieten Rahmenbedingungen bieten, die es Bürgern anderer Staaten erleichtern oder sogar erst ermöglichen, Steuern in ihrem Ansässigkeitsstaat zu hinterziehen,
- deshalb gemeinsame Maßnahmen zum Schutz der Besteuerungsbasis notwendig sind,
- solche Maßnahmen unmittelbar bei den betreffenden Staaten und Gebieten ansetzen müssen.

Ziel ist, die betreffenden Staaten und Gebiete dazu zu bewegen, den Finanzbehörden anderer Staaten alle für die Besteuerung relevanten Informationen, die sich in ihrem Gebiet befinden, auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen.

Dahinter steht die weitere Erkenntnis, dass in Zeiten der Globalisierung und offener Finanzmärkte nationale Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zwar unerlässlich sind, sie die fehlende Bereitschaft anderer Staaten, Amtshilfe zu leisten, aber nicht vollständig ausgleichen können. Nur wenn ausländische Staaten und Gebiete bereit sind, entsprechend dem OECD-Standard Amtshilfe zu leisten, erhöht sich für Personen, die Steuern hinterziehen wollen, das Entdeckungsrisiko.

Die Konzeption des Entwurfs eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes flankiert die Bemühungen im Rahmen der OECD, unkooperative Staaten und Gebiete zur Gewährung von Amtshilfe zu veranlassen. Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, die darauf abzielen, die im Verhältnis zu unkooperativen Staaten und Gebieten bestehenden Einschränkungen bei der Informationsgewinnung durch erhöhte Mitwirkungs- und Informationspflichten der Steuerpflichtigen so weit wie möglich zu kompensieren. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen sind von zahlreichen anderen Staaten bereits in ähnlicher Weise und mit der gleichen Zielrichtung implementiert oder geplant.

16. Welche Defizite in der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und von so genannten Steueroasen gibt es nach Ansicht der Bundesregierung?

Die wesentlichen Defizite bestehen darin, dass mit zahlreichen Staaten und Gebieten noch kein Auskunftsaustausch entsprechend dem Standard der OECD vereinbart werden konnte, weil diese Staaten oder Gebiete dazu bisher nicht bereit waren oder sind. Dieser Standard verlangt, dass für die Besteuerung relevante Informationen, einschließlich Bankinformationen, zugänglich sein müssen und ausländischen Finanzbehörden auf deren Ersuchen und unabhängig von einem Anfangsverdacht für ein Steuervergehen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bereitschaft zu Vereinbarungen über Amtshilfe im Besteuerungsverfahren entsprechend dem Standard der OECD hat bislang insbesondere bei den größeren Finanzzentren gefehlt, und zwar sowohl in Europa als auch weltweit. Allerdings haben in den letzten Wochen zahlreiche Staaten und Gebiete angekündigt,

den OECD-Standard implementieren zu wollen. Dies ist zu begrüßen. Diesen Ankündigungen muss nun aber auch eine zeitnahe und uneingeschränkte Umsetzung folgen.

Im Übrigen wird zu dieser Frage auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

17. Welche dieser Defizite werden nach Ansicht der Bundesregierung durch die aktuellen Gesetzesvorhaben beseitigt, welche bleiben weiter bestehen, und welche Gründe hindern die Bundesregierung, eventuell weiterhin bestehende Defizite nicht zu beseitigen?

Wie in der Antwort zu Frage 15 ausgeführt, dient der Gesetzentwurf dazu, die begrenzten Informations- und Nachprüfungsmöglichkeiten der Finanzbehörden bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten, die es ablehnen, den deutschen Finanzbehörden bei der Aufklärung grenzüberschreitender Sachverhalte Amtshilfe zu leisten, zu verbessern. Weiteres Ziel ist es, diese Staaten und Gebiete dazu zu bewegen, durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen die Aufklärungsdefizite zu beseitigen und damit den Finanzbehörden in gleicher Weise Zugang zu Informationen zu verschaffen, wie dies bei rein inländischen Sachverhalten der Fall ist.

Im Übrigen wird zu dieser Frage auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

18. Welche Erweiterungen der Richtlinie zur Zinsbesteuerung sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um den Steuervollzug wirksamer zu machen?

Die Bundesregierung setzt sich in den laufenden Revisionsverhandlungen zur Zinsrichtlinie für eine Erweiterung des sachlichen, persönlichen und räumlichen Anwendungsbereichs ein.

Die Zinsrichtlinie ist in der bisherigen Form beschränkt auf Zinserträge, die an eine natürliche Person gezahlt werden. Aus Sicht der Bundesregierung ist insbesondere eine Ausweitung auf möglichst viele andere Arten von Erträgen aus Kapitalanlagen sinnvoll. Außerdem sollten auch Zinszahlungen an bestimmte andere rechtliche Konstruktionen wie beispielsweise Trusts und Stiftungen erfasst werden, da diese eine Umgehung der Zinsrichtlinie ermöglichen. Schließlich sollte der räumliche Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie auf wichtige Finanzzentren wie Singapur, Macao und Hongkong ausgeweitet werden.

19. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, bislang von entsprechenden Initiativen gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Drittstaaten abzusehen, und warum bedarf die Bundesregierung der Aufforderung des Deutschen Bundestages, um tätig zu werden?

Die Bundesregierung war eine der treibenden Kräfte, die für das Zustandekommen der Zinsrichtlinie eingetreten sind. Seit dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2005 setzt sich die Bundesregierung bei den Erörterungen auf europäischer Ebene für Verbesserungen und Ausweitungen der Zinsrichtlinie ein. Eine entsprechende Umsetzung wird im Rahmen der derzeit laufenden Revisionsverhandlungen zur Zinsrichtlinie auf europäischer Ebene angestrebt. Einer Aufforderung durch den Deutschen Bundestag bedurfte und bedarf es hierzu nicht, sie unterstreicht aber den politischen Handlungswillen der Bundesrepublik Deutschland.

20. Welche Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um die Kompetenzen der zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden weiter zu verbessern und auf europäischer Ebene einen wirksamen Beitrag zur innergemeinschaftlichen Koordinierung einer effektiven steuerrechtlichen Missbrauchsbekämpfung zu erreichen, und welche diesbezüglichen Maßnahmen hat die Bundesregierung geplant?

Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene bereits seit Jahren intensiv für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ein. Nur bei einem schnellen, gezielten und transparenten Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten können Betrugsfälle wirksam bekämpft werden.

Deshalb begrüßt die Bundesregierung den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (KOM(2009) 29 endgültig). Insbesondere der Vorschlag, dass im Rahmen der grenzüberschreitenden Amtshilfe Auskünfte grundsätzlich nicht mehr unter Berufung auf das nationale Bankgeheimnis verweigert werden dürfen, wird von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt. Die Bundesregierung sieht darüber hinaus mit großem Interesse der von der Kommission angekündigten Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer entgegen.

21. Welche neuen Instrumente der automatisierten Datenverarbeitung sind nach Ansicht der Bundesregierung für eine verbesserte Steuerbetrugsbekämpfung notwendig, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Das BMF hat mit den Ländern im November 2007 eine Zielvereinbarung nach § 21a des Finanzverwaltungsgesetzes abgeschlossen, die seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist. Dabei ist es nach schwierigen Verhandlungen gelungen, einen Maßnahmenkatalog zur Modernisierung der Steuerverwaltung und zur Verbesserung des Steuervollzugs auszuhandeln.

Im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam vorangetriebenen Vorhabens KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung für die Steuerverwaltung) werden einheitliche, länder- und steuerartenübergreifende Risikomanagementverfahren zur adäquaten Beherrschung typischer Risiken bei der Bearbeitung von Steuererklärungen realisiert. Ein regelbasiertes Risikomanagementverfahren, das Umsatzsteuervoranmeldungen anhand von Expertenregeln hinsichtlich typischer Risiken der Steuerverkürzung bewertet, ist in einer ersten Ausbaustufe in den Ländern im Einsatz. Das Risikomanagementverfahren zur Unterstützung der Veranlagung der nichtselbstständig Tätigen ist in einem Großteil der Länder eingeführt. Beide Verfahren werden auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgestimmten verbindlichen Planung zum Einsatz von KONSENS-Produkten fortentwickelt.

Weitere Verfahren zur Verbesserung der Auswahl prüfungsbedürftiger Betriebe für Zwecke der Betriebsprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Lohnsteuer-Außenprüfung sowie zur Bekämpfung des Umsatzsteuer-Karussellbetrugs und zur Aufdeckung risikobehafteter Sachverhalte im Bereich von steuerlichen Neuanmeldungen werden innerhalb des Vorhabens KONSENS planmäßig entwickelt. Hierbei werden teilweise völlig neue, so genannte neuronale Verfahrensansätze verfolgt, mit denen die Programme selbst in einem Lernprozess während der Informationsverarbeitung ihre Möglichkeiten zur Risikoanalyse und zur Erkennung von Betrugsmustern vervollkommen.

Flankierend hat die Bundesregierung mit dem vor kurzem beschlossenen Steuerbürokratieabbaugesetz auch den Rechtsrahmen für ein bundeseinheitliches Risikomanagementsystem geschaffen. So kann künftig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Ermittlungen im Rahmen eines elektronischen Risikomanagements geregelt werden. Außerdem ist die Datenbasis für ein elektronisches Risikomanagement deutlich verbreitert worden, da Daten der Gewinnermittlung und der Steuererklärung von Unternehmen künftig elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind.

Daraus ist ersichtlich, dass die Bundesregierung zusammen mit den Ländern die Einführung von elektronischen Risikomanagementsystemen mit hoher Priorität weiter vorantreibt.

22. Welche Defizite bzw. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in Bezug auf den gezielten Einsatz der personellen und materiellen Ressourcen der Finanzverwaltungen für eine effektive steuerliche Betrugsbekämpfung, wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung vorgesehen, um diese zu beseitigen?

Die personelle und materielle Ausstattung der Finanzämter ist Ländersache – das ergibt sich aus der Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Bundesregierung hat daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die Personallage in den Ländern. Der Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück hält jedoch an der Entscheidung fest, die Bundesbetriebsprüfung deutlich personell aufzustocken, um über die Mitwirkung an den Außenprüfungen der Länder einen Beitrag zur Steuergerechtigkeit z. B. in den betrugsanfälligen Sachverhalten mit Auslandsbezug zu leisten.

23. Welche bestehenden Risikomanagementsysteme müssen nach Ansicht der Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern zügig weiterentwickelt und eingesetzt werden, und bis wann soll dies bezogen auf die einzelnen Systeme erfolgen?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

24. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher nachweislich unternommen, um sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, hinsichtlich der von Drittstaaten mit den USA getroffenen besonderen Vereinbarungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung zu gewährleisten, dass inhaltsgleiche Regelungen auch im Verhältnis zu europäischen Mitgliedstaaten getroffen werden, und warum bedarf die Bundesregierung hierzu der Aufforderung durch den Deutschen Bundestag?

Auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung vor allem bei den Verhandlungen zum EU-Betrugsbekämpfungsabkommen mit Liechtenstein dafür ein, dass Liechtenstein der EU einen Informationsaustausch in demselben Umfang einräumt, wie jüngst den USA in dem Abkommen vom 8. Dezember 2008. Einer Aufforderung durch den Deutschen Bundestag hierzu bedarf es nicht, sie unterscheidet aber den politischen Handlungswillen der Bundesrepublik Deutschland.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

25. Was hat die Bundesregierung bislang davon abgehalten, gemeinsame Abwehrmaßnahmen gegen negative Wirkungen zu unterstützen, die von sog. Steueroasen und anderen Staaten und Gebieten ausgehen, die den Steuerbehörden keinen ausreichenden Zugang zu Bankinformationen ermöglichen, um Steuerschlupflöcher zu schließen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung einzudämmen und die Aushöhlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage der Mitgliedsstaaten zu verhindern, und warum bedarf die Bundesregierung hierzu der Aufforderung durch den Deutschen Bundestag?

Die Durchsetzung des OECD-Standards zu Transparenz und Auskunftsaustausch ist nicht nur ein Anliegen der Bundesrepublik Deutschland, sondern nahezu aller Mitgliedstaaten der OECD. Die Bundesrepublik Deutschland hat die OECD-Initiative zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs über die G7 mitinitiiert und stets aktiv unterstützt. Am 21. Oktober 2008 haben sich bei einem Treffen auf Einladung Frankreichs und Deutschlands 17 OECD-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands dazu bekannt, Maßnahmen gegen Staaten und Gebiete in Betracht zu ziehen, die sich weiterhin weigern, den OECD-Standard zu akzeptieren. Sie haben sich auch darauf verständigt, neue Doppelbesteuerungsabkommen nur noch mit Auskunfts-klauseln nach OECD-Standard (Artikel 26 OECD-MA 2005) abzuschließen und hinsichtlich ihrer bestehenden Abkommen, soweit erforderlich, auf Revision zu drängen. Schließlich haben die G20-Staaten die Umsetzung des OECD-Standards in ihren Aktionsplan vom 15. November 2008 aufgenommen. Auch dies wird von der Bundesrepublik Deutschland aktiv unterstützt. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland die Ratifikation des EU-Betrugsbekämpfungsabkommens mit der Schweiz (Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen) mit Wirkung vom 29. September 2008 dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als Verwahrer notifiziert und mit Schreiben vom 8. Januar 2009 die vorläufige Anwendung des Abkommens gemäß Artikel 44 Absatz 3 erklärt (ebenso wie derzeit Frankreich, Spanien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden und Bulgarien). Einer Aufforderung durch den Deutschen Bundestag bedarf es nicht.

Aus der Sicht der Bundesregierung würde eine Aufforderung durch den Deutschen Bundestag, wie er sich aus dem Antrag der Koalitionsparteien ergibt, der den politischen Handlungswillen Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Steuerhinterziehungsbekämpfung unterstreichen und damit die Verhandlungsposition Deutschlands gegenüber unkooperativen Staaten und Gebieten stärken.

26. Welche Initiativen hat die Bundesregierung nachweislich unternommen, um sich im Rahmen der Arbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs und in anderen Foren, z. B. der G7-, G20-Staaten sowie des Internationalen Währungsfonds, nachdrücklich um die internationale Durchsetzung der von der OECD entwickelten Grundsätze von Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch sowohl gegenüber Mitgliedstaaten als auch gegenüber Drittstaaten zu bemühen und sich für die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung einzusetzen, und warum bedarf die Bundesregierung hierzu der Aufforderung durch den Deutschen Bundestag?

Zu dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

27. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „schädlicher Steuerwettbewerb“, hält die Bundesregierung das Steuerrecht für ein legitimes Mittel im Bemühen der Staaten um Investitionen, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Es ist grundsätzlich Sache eines jeden Staates über sein Steuersystem frei nach seinen Bedürfnissen zu entscheiden. Allerdings darf dies nicht dazu führen, andere Staaten an der Durchsetzung ihres Steuerrechts zu hindern, indem Grundsätze fairen Verhaltens missachtet werden. Das ist der Fall, wenn Rahmenbedingungen geschaffen oder beibehalten werden, die die Steuerhinterziehung durch Bürger anderer Staaten erleichtern oder erst ermöglichen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören der fehlende Zugang zu den für die Besteuerung relevanten Informationen sowie die Weigerung, solche Informationen im Rahmen entsprechender Vereinbarung ausländischen Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen.

Auf europäischer Ebene ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Anforderungen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung gelten.

28. Welche Staaten betreiben nach Ansicht der Bundesregierung einen „schädlichen Steuerwettbewerb“?

Schädlichen Steuerwettbewerb betreiben Staaten und Gebiete, die den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Auskunfts-austausch für Besteuerungszwecke nicht akzeptieren oder ihn nicht wirklich umsetzen. Deshalb erwartet die Bundesregierung, dass diejenigen Staaten und Gebiete, die in den letzten Wochen erklärt haben, den OECD-Standard zu akzeptieren, diesen auch unverzüglich, uneingeschränkt und ohne Vorbedingungen umsetzen, z. B. durch Revision von Doppelbesteuerungsabkommen oder den Abschluss von Abkommen über Auskunfts-austausch in Steuersachen. Ob und welche Staaten und Gebiete weiterhin schädlichen Steuerwettbewerb betreiben, wird sich insbesondere nach Vorliegen der Ergebnisse eines Evaluierungsprozesses zeigen, den die OECD derzeit durchführt.

Auf europäischer Ebene ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Anforderungen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung gelten.

29. Welche weiteren Möglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene, die zur Austrocknung von Steueroasen wirksam beitragen, gibt es nach Ansicht der Bundesregierung, welche dieser Maßnahmen sind bereits ergriffen, welche müssen nach Ansicht der Bundesregierung noch folgen, und warum sind diese noch nicht umgesetzt?

Die Finanzbehörden müssen grenzüberschreitende Sachverhalte in gleicher Weise aufklären können wie rein inländische Sachverhalte. Die Aufklärung grenzüberschreitender Sachverhalte bedarf der Mitwirkung anderer Staaten und Gebiete. Die Aktivitäten im Rahmen der OECD, der G20, der deutsch-französischen Initiative sowie der Entwurf eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes haben in den letzten Wochen dazu geführt, dass eine Reihe von Staaten und Gebieten (einschl. Österreich, Luxemburg, Belgien, Schweiz) die Akzeptanz des OECD-Standards angekündigt haben. Nunmehr ist es an den betreffenden Staaten, ihren Ankündigungen Taten folgen zu lassen. Darüber hinaus ist es notwendig, den politischen Druck auf Staaten und Gebiete aufrechtzuerhalten, die sich weigern, den OECD-Standard zu akzeptieren oder vollständig umzusetzen, z. B. durch Anwendung von – möglichst international koordinierten – Abwehrmaßnahmen. Es kann nicht hingenommen werden, dass Staaten und Gebiete, die den OECD-Standard nicht akzeptieren, daraus Vorteile im internationalen Standortwettbewerb ziehen können.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die Ratifizierung des Schengen-Abkommens im Verhältnis zu Staaten, die zur Steuerhinterziehung besonders geeignet erscheinen, zu überprüfen, in Bezug auf welche Staaten plant die Bundesregierung eine entsprechende Prüfung, und ist die Bundesregierung tatsächlich bereit, die Ratifizierung des Schengen-Abkommens in Bezug auf diese Staaten auszusetzen?

Im Hinblick auf Liechtenstein sind seit Paraphierung keine neuen Tatsachen eingetreten, die einen Rücktritt von der abgegebenen Willenserklärung rechtfertigen würden.

31. Welche weiteren Anstrengungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung unternommen werden, um die Betrugs- und Missbrauchsanfälligkeit des deutschen Umsatzsteuerrechts und damit die Umsatzsteuerausfälle zu reduzieren, wann ist mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen zu rechnen, und welche Gründe haben die Bundesregierung davon abgehalten, diese bereits zu ergreifen?

Das Umsatzsteuerrecht ist auf Grund der verbindlichen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie auf EU-Ebene harmonisiert. Bund und Länder haben gemeinsam bereits eine Vielzahl von gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen, die in diesem Rahmen möglich sind, erfolgreich umgesetzt. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung auf europäischer Ebene mit Nachdruck, um durch Änderungen des geltenden Gemeinschaftsrechts Fortschritte bei der Betrugsbekämpfung zu erzielen.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, hinterzogene Steuern künftig mit einem deutlich höheren als dem sonst geltenden Zinssatz von derzeit 6 Prozent pro Jahr zu verzinsen, wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung, und bis wann ist mit einer Umsetzung dieses Vorschlages zu rechnen, bzw. welche Gründe halten die Bundesregierung davon ab, diesen Vorschlag aufzugreifen?

Der Vorschlag einer höheren Verzinsung ist Bestandteil des Antrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Thema „Steuerhinterziehung bekämpfen“. Inwieweit eine höhere Verzinsung einen Beitrag zur Effektivierung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung darstellen kann, bedarf noch einer eingehenden Prüfung.

33. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, gemeinsam mit den Bundesländern die Effektivität und Effizienz des Steuervollzugs weiter zu verbessern, insbesondere auch im Hinblick auf die Umsatzsteuersonderprüfung und die Betriebsprüfung, und warum hat die Bundesregierung diese noch nicht umgesetzt?

Im Rahmen der Verhandlungen der Föderalismuskommission zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (FöKo II) haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, die Möglichkeit des Abschlusses von bilateralen Vereinbarungen von Vollzugszielen zwischen dem BMF und der obersten Finanzbehörde eines jeden Landes gesetzlich festzuschreiben. Auch konnten Verbesserungen in Bezug auf die Mitwirkung des Bundeszentralamts für Steuern bei Außenprüfungen erreicht werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

34. Wird nach Ansicht der Bundesregierung der geschaffene rechtliche und technische Rahmen auf der Basis einer hinreichenden Personalausstattung zur Vermeidung und effektiven Bekämpfung von Steuerkriminalität konsequent genutzt, inwieweit muss dieser gegebenenfalls erweitert werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die personelle und materielle konkrete Personalausstattung der Finanzämter ist Ländersache, das ergibt sich aus der Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Bundesregierung hat daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die Personallage in den Ländern. Die Personalausstattung der Steuerfahndungsstellen sowie der Buß- und Strafsachenstellen in den Finanzämtern ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Im Bundeszentralamt für Steuern ist zur Unterstützung der Finanzämter eine Zentralstelle zur Koordinierung und Weiterleitung von Anzeigen von Steuerstraftaten nach § 116 der Abgabenordnung (AO) eingerichtet worden. Zur Unterstützung der Landesfinanzbehörden bei länder- und staatenübergreifender Steuerkriminalität wird eine Zentralstelle beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet.